



Merkblatt Nr. 36:

Schlichtung

Schlichtungsausschuss

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat bereits am 16. Juni 2000 beschlossen, bei der Architektenkammer einen Schlichtungsausschuss einzurichten. Die Rechtsgrundlage hierfür findet sich in § 15 Nr. 7 ArchG RLP i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 17 der Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz. Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und regelmäßig zwei Kammermitgliedern als Beisitzer. Für den Vorsitzenden und die beiden Beisitzer wird jeweils ein Stellvertreter berufen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden sollen über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

Das Schlichtungsverfahren

§ 2 Abs. 1 der Satzung über eine Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz regelt, dass es zu den Berufspflichten eines Architekten gehört, an einem gegen ihn gerichteten Schlichtungsverfahren mit einem teilzunehmen, es sei denn, dass durch den vorläufigen Ausschluss des ordentlichen Gerichtsweges unabänderliche Nachteile drohen.

Darüber hinaus kann ein Schlichtungsverfahren auch in einem Streit zwischen einem Dritten, z.B. einem Bauherren und einem Architekten, durchgeführt werden. In einem solchen Fall ist das Schlichtungsverfahren nur mit dem Einverständnis beider Parteien möglich.

Das Schlichtungsverfahren bietet den Beteiligten die Möglichkeit, ihre Streitigkeiten in einem unparteiischen zeit- und kostensparenden Verfahren beizulegen.



Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird durch einen schriftlichen, im Übrigen formlosen Antrag bei der Architektenkammer eingeleitet. Notwendig sind die Angaben der Parteien und eine kurze Schilderung des Sachverhaltes, ggf. verbunden mit entsprechendem Beweismittel, aus dem sich der Streitstand zwischen den Parteien ergibt. Das Schlichtungsbegehren muss konkret bezeichnet werden.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses übersendet den Antrag an den Gegner und holt ggfs. dessen Zustimmung zur Durchführung des Verfahrens ein. Er gibt dem Gegner die Möglichkeit, inhaltlich zum Schlichtungsantrag Stellung zu nehmen. Hält der Vorsitzende den Sachvortrag einer Partei für ergänzungsbedürftig, gibt er entsprechende Hinweise.

Ist an dem Verfahren ein Dritter beteiligt, weist der Vorsitzende auf die Kosten des Verfahrens hin, die sich aus der Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz über die Erhebung von Gebühren für die Leistung der Architektenkammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen ergeben (siehe: https://www.diearchitekten.org/fileadmin/news/Fuer_Mitglieder/Quicklinks/Recht/Mitglieder/Lesefassung_Gebuehrensatzung_2017.pdf).

Wenn beide Parteien ihren Standpunkt hinreichend dargelegt haben, bestimmt der Vorsitzende den Termin zur Durchführung der Schlichtung und entscheidet gleichzeitig darüber, ob die Schlichtung durch den Vorsitzenden alleine oder dem Schlichtungsausschuss durchgeführt wird.

Zur Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer hängt von der Bereitschaft der Parteien, das Verfahren zu fördern, ab.

Regelmäßig dauert ein Schlichtungsverfahren nicht länger als 2 – 3 Monate.



Der Schlichtungstermin

Der Schlichtungstermin findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Vorsitzende erörtert den Streit mit den Parteien aus rechtlicher, ggf. auch aus fachlicher Sicht. Wenn der Sach- und Streitstand hinreichend aufgeklärt ist, unterbreitet der Vorsitzende den Parteien eine Schlichtungsempfehlung. Wird diese Schlichtungsempfehlung angenommen, wird der Vorschlag in Form eines Vergleiches protokolliert.

Dieses Protokoll stellt rechtlich einen außergerichtlichen Vergleich i. S. von § 779 BGB dar. Im Schlichtungsvergleich wird bei einer Beteiligung von Dritten auch die Kostenverteilung geregelt. In der Regel tragen die Parteien die Kosten je zur Hälfte.

Architektenkammer Rheinland-Pfalz

Stand: Oktober 2018